

Darmstädter Juristische Gesellschaft.

Der zahlreiche Besuch, der bereits am ersten Vortragabend eine leb-
hafte Anteilnahme aller interessierten Kreise erkennen ließ, war auch
diesmal zu verzeichnen. Ein erfreulicher Beweis dafür, daß die Grün-
dung der Gesellschaft eine allgemein empfundene Lücke ausfüllt, und ein
gutes Zeichen für ihre Zukunft.

Das Referat des zweiten Abends erhaltete Herr Senatspräsident
Dr. Dersow vom Reichsversicherungsamt in Berlin, ein Mitglied, der
aus der hessischen Justiz hervorgegangen ist. Er behandelte das neue
Arbeitsgerichtsgesetz. In freiem, temperamentvollem Vortrag, der die
Zuhörer bis zum Schluß fesselte, gab er ein meisterhaft klares und
durchsichtiges Bild der wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes.

Das Gesetz verleihe in weiter Expansion dieser neuen Sondergerichts-
barkeit und starken Konzentration ihrer Behörden ein gemeinsames
Forum für die von ihm so bezeichneten „Arbeitsachen“ zu schaffen. Nur
wenige Gebiete, z. B. die Tätigkeit der Arbeitsverwaltung, die Sozial-
versicherung, des Arbeitsstrafrechts u. a., würden von dem wohl er-
wogenen Torso, den das Gesetz geschaffen habe, nicht umfaßt. Das Gesetz
gliederte sich in die Vorschriften über die Zuständigkeit, die Behörden und
das Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Die Zuständigkeit sei im wesentlichen eine sachlich ausschließliche. Sie
umfasse Streitigkeiten aus dem kollektiven und individuellen Arbeitsrecht,
sowie Angelegenheiten der freiwilligen Arbeitsgerichtsbarkeit. Streng
zu scheiden sei dabei das Gebiet dieser streitigen und freiwilligen Ar-
beitsgerichtsbarkeit von dem Gebiet des Schlichtungswesens. Dies er-
läutert Redner in eindrucksvoller Weise, wobei außerordentliche klare
Ausführungen über Wesen und Inhalt des Tarifvertrags eingeschaltet
werden.

Die Behördenorganisation schaffe ein lückenloses Netz von Arbeits-
gerichten über das ganze Reich, wobei der Instanzenzug vom Arbeits-
gericht über das Landesarbeitsgericht zum Reichsarbeitsgericht aufsteige.
Eine Eingliederung in die ordentliche Justiz sei insofern erfolgt, als die
Landesarbeitsgerichte bei den Landgerichten und das Reichsarbeitsgericht
beim Reichsgericht errichtet würden. Weiterhin sei der Grundsatz der
Paritäteteilung bis in die höchste Instanz durchgeführt.

Das Verfahren habe man so einfach, billig und beweglich wie mög-
lich gestaltet. In einem Termin solle der Rechtsstreit, wenn irgend an-
gängig, erledigt werden. Sofern keine Sondervorschriften gegeben seien,
gelte die Zivilprozessordnung. In Besonderheiten sei u. a. die aktive
Parteifähigkeit auch nichtrechtsfähigen Verbänden verliehen. Die Rechts-
anwaltschaft sei in erster Instanz ausgeschlossen, in zweiter Instanz
neben den Verbandsvertretern und in letzter Instanz ausschließlich zu-
gelassen. Das Verfahren endige mit einem Urteil. Der Rechtsmittelzug
sehe Verutung an das Landesarbeitsgericht und Revision an das Reichs-
arbeitsgericht vor. Ein besonderes Beschlußverfahren sei für die Fälle
der freiwilligen Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt. Außerhalb des Rah-
mens dieser grundsätzlichen Verfahrensregelung habe man noch ein auf
besonderer Vereinbarung der Parteien beruhendes Güterverfahren, ein
sich auf einzelne Streitpunkte beschränkendes Sühnegutachterverfahren
und in gewissen Grenzen ein allgemeines Schiedsgerichtsverfahren vor-
gesehen.

In der sich anschließenden längeren Aussprache durfte insbesondere
unter allseitiger Zustimmung der Zuhörer der Syndikus der Handels-
kammer in Darmstadt, Herr Regierungsrat D o e s e n e r, feststellen, daß
Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer gemein-
sam der Hessischen Regierung gegenüber enge Angliederung der Arbeits-
gerichtsbarkeit auch in erster Instanz an die ordentliche Gerichtsbarkeit,
also insbesondere auch die Amtsgerichte, verlangt hätten.

Dem Redner, der am Schluß seiner Ausführungen warm empfun-
dene Worte des Dankes an die hessische Justiz, als die Stätte seiner
früheren Wirksamkeit, gerichtet hatte, durfte der Leiter der Versamm-
lung, Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. M a y e r, im Schlußwort unter
lebhaftem und herzlichem Beifall der Anwesenden den Dank der Veran-
stalter für seine ausgezeichneten Darlegungen nochmals zum Ausdruck
bringen.

Darmstädter Juristische Gesellschaft

Der zahlreiche Besuch, der bereits am ersten Vortragsabend eine lebhafteste Anteilnahme aller interessierten Kreise erkennen ließ, war auch diesmal zu verzeichnen. Ein erfreulicher Beweis dafür, daß die Gründung der Gesellschaft eine allgemein empfundene Lücke ausfüllt, und ein gutes Zeichen für ihre Zukunft.

Das Referat des zweiten Abends erstattete Herr Senatspräsident Dr. Dersch vom Reichsversicherungsamt in Berlin, ein Redner, die aus der hessischen Justiz hervorgegangen ist. Er behandelte das neue Arbeitsgerichtsgesetz. In freiem, temperamentvollem Vortrag, der die Zuhörer bis zum Schlusse fesselte, gab er ein meisterhaft klares und durchsichtiges Bild der wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes.

Das Gesetz versuche in weiter Expansion dieser neuen Sondergerichtsbarkeit und straffen Konzentration ihrer Behörden ein gemeinsames Forum für die von ihm so bezeichneten "Arbeitssachen" zu schaffen. Nur wenige Gebiete, zum Beispiel die Tätigkeit der Arbeitsverwaltung, der Sozialversicherung, des Arbeitsstrafrechts u. A., würden von dem wohl erwogenen Torso, den das Gesetz geschaffen habe, nicht umfaßt. Das Gesetz gliedert sich in die Vorschriften über die Zuständigkeit, die Behörden und das Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Die Zuständigkeit sei im wesentlichen eine sachlich ausschließliche. Sie umfasse Streitigkeiten aus dem kollektiven und individuellen Arbeitsrecht, sowie Angelegenheiten der freiwilligen Arbeitsgerichtsbarkeit. Streng zu scheiden sei dabei das Gebiet dieser streitigen und freiwilligen Arbeitsgerichtsbarkeit von dem Gebiet des Schlichtungswesens. Dies erläutert Redner in eindrucksvoller Weise, wobei außerordentliche klare Ausführungen über Wesen und Inhalt des Tarifvertrags eingeschaltet werden.

Die Behördenorganisation schaffe ein lückenloses Netz von Arbeitsgerichten über das ganze Reich, wobei der Instanzenzug vom Arbeitsgericht über das Landesarbeitsgericht zum Reichsarbeitsgericht aufsteige. Eine Eingliederung in die ordentliche Justiz sei insofern erfolgt, als die Landesarbeitsgerichte bei den Landgerichten und das Reichsarbeitsgericht bei dem Reichsgericht errichtet würden. Weiterhin sei der Grundsatz der Laienbeteiligung bis in die höchste Instanz durchgeführt.

Das Verfahren habe man so einfach, billig und beweglich wie möglich gestaltet. In einem Termin solle der Rechtsstreit, wenn irgend anhängig, erledigt werden. Sofern keine Sondervorschriften gegeben seien, gelte die Zivilprozessordnung. An Besonderheiten sei u. a. die aktive Parteifähigkeit auch nichtrechtsfähigen Verbänden verliehen. Die Rechtsanwaltschaft sei in erster Instanz ausgeschlossen, in zweiter Instanz neben den Verbandsvertretern und in letzter Instanz ausschließlich zugelassen. Das Verfahren endigt mit einem Urteil. Der Rechtsmittelzug sehe Berufung an das Landesarbeitsgericht und Revision an das Reichsarbeitsgericht vor. Ein besonderes Beschlußverfahren sei für die Fälle der freiwilligen Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt. Außerhalb des Rahmens dieser grundsätzlichen Verfahrensregelung habe man noch ein auf besonderer Vereinbarung der Parteien beruhendes Güteverfahren, ein sich auf einzelne Streitpunkte beschränkendes Schiedsgutachterverfahren und in gewissen Grenzen ein allgemeines Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen.

In der sich anschließenden längeren Aussprache durfte insbesondere unter allseitiger Zustimmung der Zuhörer der Syndikus der Handelskammer in Darmstadt, Herr Regierungsrat Roesener, feststellen, daß Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer gemeinsam der hessischen Regierung gegenüber enge Angliederung der Arbeitsgerichtsbarkeit auch in erster Instanz an die ordentliche Gerichtsbarkeit, also insbesondere auch die Amtsgerichte, verlangt hätten.

Dem Redner, der am Schlusse seiner Ausführungen warm empfundene Worte des Dankes an die hessische Justiz, als die Stätte seiner früheren Wirksamkeit, gerichtet hatte, durfte der Leiter der Versammlung, Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Mayer, im Schlußwort unter lebhaftem und herzlichem Beifall der Anwesenden den Dank der Veranstalter für seine ausgezeichneten Darlegungen nochmals zum Ausdruck bringen.

(Leseabschrift: Wolfram Molitor)